



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

6. Jahrgang

04.02.2014

Nr. 02 / S. 1

---

## Inhalt

1. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts im Kreis Paderborn zwischen dem Kreis Paderborn und seiner Städte und Gemeinden im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold
2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2014 (Hebesatz-Satzung) vom 31.01.2014

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

### Hinweis

#### **auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts im Kreis Paderborn zwischen dem Kreis Paderborn und seiner Städte und Gemeinden im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold**

Auf die im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 06. Januar 2014 (Nr. 1 / 2, Seiten 3 und 4) bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Fünftes Änderungsgesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie §§ 92, 94 und 97 SchulG NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) i.V. m. der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2012 (SGV. NRW 223) zwischen dem Kreis Paderborn und den Städten und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts im Kreis Paderborn wird gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Büren, 21. Januar 2014

Stadt Büren  
Der Bürgermeister

gez. Schwuchow

Schwuchow

## **Satzung**

### **über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2014 (Hebesatz-Satzung) vom 31.01.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch §§ 2 und 5 der Übergangsregelungen (Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732)

hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 30. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 255 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                         | 413 v.H. |
| 2.  | Gewerbesteuer   | 413 v.H. |

#### **§ 2**

Von dem Aufkommen der Grundsteuer A werden 31/255 (12 %) zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Büren, Königstr. 16, 33142 Büren, geltend gemacht werden.

Büren, den 31.01.14

gez. Schwuchow

(Schwuchow)  
Bürgermeister